

Der volle und gleichberechtigte Genuss aller Menschenrechte im Lichte der BRK – darf dieser angetastet werden?



Olga Manfredi
Rechtsberatung und
Verfahrensbegleitung - Bereich Sozialrechte und Gleichstellung

Ich bin promovierte Juristin und arbeite seit 2019 als teilamtliche Bezirksrichterin, daneben als selbständige Rechtsberaterin in Sozial- und Gleichstellungsrecht und als Lehrbeauftragte an der Universität Zürich. Seit 1994 lebe ich mit Paraplegie und engagiere mich seit 1995 im Bereich der Gleichstellung von Menschen mit Behinderung. Von 2005 bis 2012 war ich Kopräsidentin des Gleichstellungsrates Égalité Handicap, von 2006 bis 2013 leitete ich die Behindertenkonferenz Kanton Zürich. Seit 1996 bin ich im Vorstand des Rollstuhlclubs Züri Oberland, seit 4 Jahren deren Präsidentin. 2019 wurde ich in den Zentralvorstand der Schweizer Paraplegikervereinigung SPV gewählt, seit 2020 als deren Präsidentin und vertrete seither die SPV im Vorstand von Inclusion Handicap.

Der volle und gleichberechtigte Genuss aller Menschenrechte im Lichte der BRK darf dieser angetastet werden?



Olga Manfredi - Agogik und Gewalt - 10.02.2022

Dieser Beitrag legt den Fokus auf
freiheitsbeschränkende Massnahmen gegenüber
Menschen mit Behinderung im Lichte der BRK:

- Im Generellen
- In Institutionen für Menschen mit Behinderung
- Im Besonderen während Zeiten wie dieser
Pandemie



Wer sind Menschen mit Behinderung?



Olga Manfredi - Agogik und Gewalt - 10.02.2022

Art 1. BRK – Begriff der Behinderung

Abs. 2

Zu den Menschen mit Behinderungen zählen Menschen, die:

- **langfristige** körperliche, seelische, geistige oder Sinnesbeeinträchtigungen haben,
- welche sie in **Wechselwirkung** mit verschiedenen Barrieren
- an der **vollen, wirksamen und gleichberechtigten Teilhabe**
- an der **Gesellschaft** hindern können.

Olga Manfredi - Agogik und Gewalt - 10.02.2022

Art. 2 Abs. 1 BehiG - Begriff der Behinderung

„In diesem Gesetz bedeutet **Mensch mit Behinderung** (Behinderter) eine Person,

der es eine voraussichtlich dauernde **körperliche, geistige oder psychische Beeinträchtigung**

erschwert oder verunmöglicht,

alltägliche Verrichtungen vorzunehmen, soziale Kontakte zu pflegen, sich fortzubewegen, sich aus- und fortzubilden oder eine Erwerbstätigkeit auszuüben.“

Anzahl Menschen mit Behinderung in der Schweiz

Laut Bundesamt für Statistik leben 2020 in der Schweiz
rund

1.769 Millionen Menschen mit Behinderung,
davon 52 000 Kinder bis 14 Jahre

355 000 Personen mit schwerer Behinderung

247 000 beziehen eine IV-Rente

166 000 Menschen mit Behinderung leben in Heimen,
davon leben 116'000 im Rentenalter

Definition Gewalt gemäss WHO

Bericht "Gewalt und Gesundheit" (2002):

Gewalt ist der **tatsächliche oder angedrohte absichtliche Gebrauch** von **physischer oder psychologischer Kraft oder Macht**, die gegen die eigene oder eine andere Person, gegen eine Gruppe oder Gemeinschaft gerichtet ist und die tatsächlich oder mit hoher Wahrscheinlichkeit zu:

- Verletzungen
- Tod
- psychischen Schäden
- Fehlentwicklung oder
- Deprivation führt

Definition Freiheit

Freiheit wird in der Regel als die Möglichkeit verstanden, ohne Zwang

- zwischen unterschiedlichen Möglichkeiten
- auszuwählen
- und entscheiden zu können.

Der Begriff benennt in Philosophie, Theologie und Recht der Moderne allgemein ein Zustand der Autonomie eines Subjekts.

=

Selbstbestimmungsrecht

Diskriminierung BRK

Art. 2 Begriffsbestimmungen

Im Sinne dieses Übereinkommens....

bedeutet **«Diskriminierung aufgrund von Behinderung»**

- jede Unterscheidung, Ausschliessung oder Beschränkung aufgrund von Behinderung,
- die zum Ziel oder zur Folge hat, dass das auf die Gleichberechtigung mit anderen gegründete Anerkennen, Geniessen oder Ausüben aller Menschenrechte und Grundfreiheiten
- im politischen, wirtschaftlichen, sozialen, kulturellen, bürgerlichen oder jedem anderen Bereich beeinträchtigt oder vereitelt wird.
- Sie umfasst alle Formen der Diskriminierung, einschliesslich der Versagung angemessener Vorkehrungen;

Warum ein extra Gleichstellungsrecht für Menschen mit Behinderung?



BRK

Auszug aus der Präambel:

„Besorgt darüber, dass sich Menschen mit Behinderung trotz dieser verschiedenen Dokumente und Verpflichtungen in allen Teilen der Welt nach wie vor

Hindernissen für ihre Teilhabe als gleichberechtigte Mitglieder der Gesellschaft

sowie **Verletzungen ihrer Menschenrechte** gegenübersehen;“

Art 1. BRK -Zweck

Abs. 1

Zweck dieses Übereinkommens ist es,

- den vollen und gleichberechtigten Genuss
- aller Menschenrechte und Grundfreiheiten
- durch alle Menschen mit Behinderungen
- zu fördern, zu schützen und zu gewährleisten
- und die Achtung der ihnen innewohnenden Würde zu fördern.

Wozu verpflichten sich die Staaten mit der Ratifizierung der BRK?

Insbesondere:

- Alle geeigneten **Rechtsetzungs-, Verwaltungs- und sonstigen Massnahmen** zur Umsetzung der in der UNO-BRK anerkannten Rechte zu treffen.
- Alle geeigneten Massnahmen zur **Änderung oder Aufhebung bestehender Gesetze**, Verordnungen, Gepflogenheiten und Praktiken zu treffen, die eine **Diskriminierung** von Menschen mit Behinderung darstellen.

Wozu verpflichten sich die Staaten mit der Ratifizierung der BRK?

- **Forschung und Entwicklung neuer Technologien** zu betreiben oder zu fördern sowie ihre Verfügbarkeit und Nutzung zu fördern, einschliesslich Informations- und Kommunikationstechnologien, Mobilitätshilfen, Geräte und assistierende Technologien, die für Menschen mit Behinderung geeignet sind.
- Schulung zu fördern von **Fachkräften** und anderem mit Menschen mit Behinderung arbeitendem Personal auf dem Gebiet der in der UNO-BRK anerkannten Rechte.

Umsetzungsinstrumente der BRK

- Ausschuss für die Rechte von Menschen mit Behinderung (Art. 34 UNO-BRK)
- Berichte der Vertragsstaaten (Art. 35 UNO-BRK)
- Konferenz der Vertragsstaaten (Art. 40 UNO-BRK)
- Durch die Vertragsstaaten zu schaffen: Staatliche Anlaufstellen sowie Strukturen zur Überwachung der Durchführung der UNO-BRK (Art. 33 UNO-BRK)

Gewalt im Alltag mit Behinderung

Mit meiner eigenen Behinderung kann ich, will ich nun und muss ich leben, nicht aber mit der Ausgrenzung aus dem ganz normalen Alltag.

Olga Manfredi, November 2013

Wo liegt die Ausgrenzung?



- In noch immer weit verbreitete Vorurteilen in der Gesellschaft:
 - Unter einer Behinderung leiden
 - Patientin sein
 - Defizitorientiertes Denken
- Fehlender Zugang zu
 - Bauten und Anlagen
 - Infrastruktur
 - Bildung
 - Dienstleistungen
 - Erwerb

Art. 8 BRK - Bewusstseinsbildung

- (1) Die Vertragsstaaten verpflichten sich, sofortige, wirksame und geeignete Massnahmen zu ergreifen, um:
- a) in der gesamten Gesellschaft, einschliesslich auf der Ebene der Familien, **das Bewusstsein für Menschen mit Behinderung zu schärfen** und die **Achtung ihrer Rechte und ihrer Würde** zu fördern;
 - b) **Klischees, Vorurteile und schädliche Praktiken gegenüber Menschen mit Behinderungen**, einschliesslich aufgrund des Geschlechts oder des Alters, in allen Lebensbereichen zu bekämpfen;

Art. 9 BRK - Hindernisfreier Zugang oder Barrierefreiheit

Das Recht aller Menschen mit Behinderung auf gleichberechtigten Zugang zur **physischen Umgebung**, zu **Transportmitteln**, **Information** und **Kommunikation**,

einschliesslich Informations- und Kommunikationstechnologien und -systemen, sowie zu anderen

Einrichtungen und **Diensten**, die für die Öffentlichkeit zugänglich sind oder bereitgestellt werden.



Art. 20 BRK - Das Recht auf persönliche Mobilität

Die persönliche Mobilität mit grösstmöglicher Unabhängigkeit von Menschen mit Behinderung ist von den Vertragsstaaten zu sichern und zu fördern.



Art. 21 BRK - Recht auf Zugang zu Informationen

Menschen mit Behinderung haben das Recht, sich gleichberechtigt mit anderen Informationen zu beschaffen.



Hindernisfreier Zugang zu Kommunikationsmitteln



Behinderungsarten
übergreifende
Orientierung



Anerkennung der Gebärdensprache und weiterer Verständigungsarten

Gewalt gegen Frauen mit Behinderung

Gewalt gegen Frauen und Mädchen mit Behinderung ist unsichtbar, wenig bekannt und wird weitestgehend ignoriert.

Die Beendigung dieser Gewalt ist vordringlich.

Béédicte de la Taille, Gewaltschutz von HI

Quelle: <https://handicap-international.ch/de/neuigkeiten/frauen-mit-behinderung-sind-zehnmal-fter-von-sexueller-gewalt-betroffen>
Stand: 22.01.2022



Olga Manfredi - Agogik und Gewalt - 10.02.2022

• 21

Art. 6 BRK - Frauen mit Behinderung

(1) Die Vertragsstaaten anerkennen,

- dass Frauen und Mädchen mit Behinderungen
- mehrfacher Diskriminierung ausgesetzt sind,
- und ergreifen in dieser Hinsicht Massnahmen,
- um zu gewährleisten,
- dass sie alle Menschenrechte und Grundfreiheiten
- voll und gleichberechtigt geniessen können

• 22

Art. 16 BRK - Freiheit von Ausbeutung, Gewalt und Missbrauch

- 1) Die Vertragsstaaten treffen alle geeigneten Gesetzgebungs-, Verwaltungs-, Sozial-, Bildungs- und sonstigen Massnahmen, um Menschen mit Behinderungen sowohl
 - innerhalb als auch ausserhalb der Wohnung
 - vor jeder Form von Ausbeutung, Gewalt und Missbrauch, einschliesslich ihrer geschlechtsspezifischen Aspekte, zu schützen.

Art. 17 BRK - Schutz der Unversehrtheit der Person

Jeder Mensch mit Behinderung

- hat gleichberechtigt mit anderen
- das Recht auf Achtung seiner
- körperlichen und seelischen Unversehrtheit.

Gewalt in der Pflege

In der Pflege zuhause sowie in entsprechenden Einrichtungen verläuft Gewalt häufig subtil und wird oft nicht als solche begriffen.

Das kann sich zeigen durch:

- Missachtung des Willens
- soziale Isolierung
- Verletzung des Schamgefühls
- Einschränkung der Bewegungsfreiheit

Ein pflegebedürftiger Mensch hat genau die gleichen Grundbedürfnisse wie jeder Mensch. Doch um diese Grundbedürfnisse zu erfüllen, ist er auf andere angewiesen.

Dass das nicht immer funktioniert, ist in den meisten Fällen eine Folge der Überforderung.

Quelle: <https://www.planet-wissen.de/gesellschaft/medizin/pflege/pwiegewaltinderpflege100.html>, Stand: 16.01.2022, leicht angepasst.



Art. 19 BRK - Unabhängige Lebensführung und Einbeziehung in die Gesellschaft

a) ... dass Menschen mit Behinderung gleichberechtigt die Möglichkeit haben,

- ihren Aufenthaltsort zu wählen
- und zu entscheiden, wo und mit wem sie leben,
- und nicht verpflichtet sind, in besonderen Wohnformen zu leben;



Art. 22 BRK - Achtung der Privatsphäre

(1) Menschen mit Behinderungen dürfen

- unabhängig von ihrem Aufenthaltsort oder der Wohnform, in der sie leben, keinen willkürlichen oder rechtswidrigen Eingriffen
- in ihr Privatleben, ihre Familie, ihre Wohnung oder ihren Schriftverkehr
- oder andere Arten der Kommunikation
- oder rechtswidrigen Beeinträchtigungen ihrer Ehre oder ihres Rufes ausgesetzt werden.
- Menschen mit Behinderungen haben Anspruch auf rechtlichen Schutz gegen solche Eingriffe oder Beeinträchtigungen.

Art. 25 BRK – Habilitation und Rehabilitation

(1) Die Vertragsstaaten treffen wirksame und geeignete Massnahmen, einschliesslich durch die Unterstützung durch andere Menschen mit Behinderungen, um Menschen mit Behinderungen in die Lage zu versetzen,

- ein Höchstmass an Unabhängigkeit,
- umfassende körperliche, geistige, soziale und berufliche Fähigkeiten
- sowie die volle Einbeziehung in alle Aspekte des Lebens und
- die volle Teilhabe an allen Aspekten des Lebens zu erreichen und zu bewahren.

Zu diesem Zweck organisieren, stärken und erweitern die Vertragsstaaten umfassende Habilitations- und Rehabilitationsdienste und -programme, insbesondere auf dem Gebiet der Gesundheit, der Beschäftigung, der Bildung und der Sozialdienste

Corona-Pandemie

Menschen mit Behinderungen nicht vergessen!

Resolution, verabschiedet an der Delegiertenversammlung von Inclusion Handicap 18. September 2020.

1. **Krisenkommunikation: Menschen mit Behinderungen nicht ignorieren!**
2. **Keine unnötige Isolation von Menschen mit Behinderungen in Institutionen!**
3. **Wichtige Therapie- und Betreuungsangebote sichern!**
4. **Unterstützung für Eltern, die ihre Kinder mit Behinderungen pflegen!**
5. **Kosten für zusätzliches Schutzmaterial übernehmen!**
6. **Maskenpflicht: Kommunikation nötig! Menschen, die aus medizinischen Gründen keine Masken tragen können, sind von der Maskenpflicht befreit.**
7. **Maskenpflicht: Menschen mit Hörbehinderungen nicht ausschliessen!**
8. **Mindereinnahmen Sozialwerke: Sanierung nicht auf Kosten der Betroffenen!**

Quelle: https://www.inclusion-handicap.ch/de/themen/corona-pandemie_0-554.html, Stand: 16.01.2022

**Der volle und gleichberechtigte Genuss
aller Menschenrechte im Lichte der BRK
darf dieser angetastet werden?**



Aber: Im Rahmen der Verhältnismässigkeit schon!

Die Fachstelle für die
von Menschen mit

Gleichstellung
Behinderung



www.inclusion-handicap.ch
info@inclusion-handicap.ch
031 370 08 55

Meine Koordinaten

Gerne stehe ich Ihnen als Fachperson für die Gleichstellung
und soziale Sicherheit von Menschen mit Behinderung zur
Verfügung.

Olga Manfredi
lic. iur.
Tösstalstrasse 209
8636 Wald

055 246 40 37, 079 426 47 29
olga.manfredi@bluewin.ch



**Herzlichen Dank für
Ihre Aufmerksamkeit**